

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/|| Beschreibung|| Der  
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd  
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu  
Dennemarck vnd Hertzo-||gen zu Holstein ...**

**Hamelmannus, Hermannus**

**Oldenburg, 1599**

**VD16 H 407**

Von Grafen Johan dem XV. Grafen Johan des XIII eltestem Sohne. Das  
Eilffte Capittel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3532**

Oldenburgischen Chronica. 323  
Von Grafen Johan dem XV. Grafen Johan des  
XIIII. eltestem Sohne.

Das Eilffte Capittel.



*Filius in Comitatu haeret cum matre Joannes,  
Annorum spatio scepra geritq; trium.  
Post consensu eadem fratrum abiicit atq; resignat,  
Antonio linquens quas obiit ante viceis.*

**J**ohan/ Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ze. dieses na-  
mens der XV. Grafen Johans des XIIII. zu Oldenburg  
vnd Delmenhorst/ze. vnd Frayen Annen/ geborner Fürstin-  
nen zu Anhalt / eltester Sohn / geboren im Jahr 1500. ist ein  
Ee seiner

feiner ansehnlicher vnd ernsthaftiger Herr gewesen / den jedermenniglich sehr wol leiden vnd vertragen mögen.

Demnach nun sein Herr Vater Graff Johan im Jahr 1526. gestorben / hat er beneben seiner Frau Mutter das Regiment angenommen / demselbigen auch in das dritte Jahr fürgestanden / vnd seinen andern Brüdern ihren gebürlichen vnterhalt verschaffet. Vnd ob wol bald hernacher im Jahr 1529. als Graff Enno zu Ostfrieslandt seine Schwester Fretwein Annam in gegenwertigkeit König Christierns zu Denemarck / zur Ehe genommen / darauff gedrungen wardt / daß Graff Johan wiederumb Graff Ennen Schwester sich vermehlen solte / so hat doch solches für dasmal keinen fortgang gewinnen wollen. Nach dem nun Graff Johan dergestalt in das dritte Jahr regieret / ist er endlich anders sinnes geworden / vnd hat sich mit seinem Bruder Graff Georgen (dieweil Graff Christoffer eine Geistliche Person war) verglichen / daß sie ihrem jüngsten Bruder Grafen Anthonio / welcher domahls bey Churfürst Johansen zu Brandenburg am Hofe gewesen / die Regierung abtretten vnd cediren wolten. Dannenhero auch Hieronymus Henninges vnd Reulnerus also von ihme schreiben: Paternam ditionem a genitoris excessu in tertium gubernavit annum, certis postea de causis regimini se abdicavit.

Wiewol nun Graff Anthonius sich groß bedencken gemacht / solche cedirte vnd auffgetragene Regierung anzunehmen / als der noch weiter lust hatte / dem Kriege vnd Herrn Höfen nachzuziehen vnd sich zuuersuchen / So hat er sich doch endlich bewegen lassen / vnd der Regierung im Jahr 1529. vnterfangen / darauff dann alsoforth Grafen Anthonio von der Ritterschafft / Capitul / Bürgermeistern / Rath vnd Gemeind / der Stadt Oldenburg / der ganzen Landtschafft / Bögten / Teich: vnd Kirchschworen / vnd in gemein von allen Vnterthanen der Graffschafft Oldenburg (denn domahls Delmenhorst noch in der Mönsterischen handt gewesen) auch Stadt: vnd Butiadingerlandts / als ihrem Erb vnd Landsherrn geschworen vnd gehüldiget worden. Jedoch ist Graff Johan / ehe vnd beuor die Stadt: vnd Butiadinger Länder / Grafen Anthonio schweren wollen / selbst in den Ring kommen / vnd ihnen ihren zuuor geleisteten Eidt wiederumb relaxiren vnd erlassen müssen. Es ist auch domals wiederumb Grafen Anthonio wol eine heurath mit obgedachtem Ostfriesischen Fretwein vorgestanden / aber zuletzt nichts daraus geworden.

Inmittelft zog Graff Johan (welchen sonst der gemeine Man Graff Hans genennet) nach Wulffenbüttel zu Herzog Heinrichen dem Jüngern an Hoff / vnd verharrete daselbst drey Jahr lang. Wie er nun wiederumb ins Landt kam / hette er die Regierung gerne wieder gehabt / zu welchem ende ihme auch sonderlich Herzog Heinrich von Braunschweig der Jünger sein Patrocinium vnd befürderung zugesagt. Aber Graff Anthonius wendete dagegen beständiglichen ein / die Regierung were ihm

ihme je von seiner Frau Mutter vnd Brüdern gutwillig ohn sein begehren/ da er auch außserhalb Landes gewesen/ cedirt vnd auffgetragen/ dar auff er auch ihme die Stände vnd ganze Landtschafft huldigen vnd schweren lassen/ vnd hette also die Possession erlangt/ die er dann nach bestaltem Regiment nicht wiederumb zuobergeben wuste / noch mit gutem gewissen obergeben kondte oder wolte / In erwegung/ daß solches auch den vnterthanen vngelegen/ die dergleichen verenderungen nicht einwilligen wolten.

Jedoch ist die sache endlich ehlicher massen vertragen/ also/ daß Graff Hans vnd Graff Jürgen / die Heuser Barl vnd Borchforde / auch die Meyerey zu Struckhausen/ vnd Graff Christoffer das Kloster Rastede/ vnd sonst ehliche andere jährliche auffkumpst aus der Herrschafft bekommen/ vnd also bey obwolgedachtem Grafen Anthonio dem Jüngern/ aus der eltern Brüdere gutwilliger Cession vnd auftrag die Regierung ruhensamlich verblieben. Wie dann auch auff Graff Christoffers vnterthennig anhalten/ Keyser Carl der fünffte Anno 1531. solche Bröderliche Cession Grafen Anthonio allergnedigst confirmirt vnd bestettigt hat. Aber nach verlauff ehlicher Jahr/ hat sich Graff Johan abermals nach der vbergebenen Regierung gesehnet/ vnd Herzog Heinrichen den Jüngern zu Braunschweig darzu gezogen/ der hoffnung / dardurch das Regiment wiederumb an sich zubringen / vnd seinem Bruder Grafen Anthonio abzuzywacken / aber es ist abermahls / durch Herzog Heinrichen/ der von wegen seiner Schwester Tochter / Grafen Anthonij Schwager war/ der handel geschlichtet vnd weiln Graff Anthonius Manliche Erben/ als zween Söhne vnd junge Herrn hatte/ ist es dahin gemittelt/ daß Graff Hans in dem Stande geblieben / vnd noch ein jährliche zulage zum vorigen bekommen.

Sonsten finde ich von diesem Graff Johan nichts denckwürdiges/ hat zu Oldenburg mehrentheils gewohnet / vnd daselbst einen eigenen Hoff gehabt. Bey seiner zeit ist auch allererst der Wall / von der heiligen Geistes Pforten/ biß zu der Haren Pforten/ außgestochen vnd angefangen/ daselbst zuuor ober 40. Heuser gestanden sein. Nach dem er aber Anno 1548. ein schaden im Halse bekommen/ hat er sich nach Bremen zur Cur führen lassen / ist daselbst am tage Marcellini im Herrn Christo seliglich entschlaffen/ folgendß gen Oldenburg geführet/ vnd allda bey seinem Herrn Vatern zur Erden bestattet worden/ im 48. Jahr seines alters.



Von Grafen Georgen/ Grafen Johans des  
XIII. andern Sohne.

Ee ij

Das